OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151990/5/WP/MH

Datum:
Linz, 25. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des Mag. A L, Adresse, gegen den als Beschwerdevorentscheidung bezeichneten Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Frankenburg vom 17.08.2018, GZ: Verkfl-24/2017-Pm, betreffend Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid wegen Unzuständigkeit der Behörde aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Frankenburg a. H. vom 18.07.2017 wurde dem Österreichischen Tierschutzverein die Baubewilligung für den „Abbruch und Neubau Remise, Neubau Pferdestall, Hunde- und Hasenhaus“ auf dem Grundstück Nr. x und x2, beide KG Frein, erteilt.

1.2. Anlässlich der Baubewilligung vom 18.07.2017 schrieb der Bürgermeister der Marktgemeinde Frankenburg a. H. mit Bescheid vom 02.01.2018 dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) als Grundstückseigentümer einen Verkehrsflächenbeitrag in der Höhe von 3.456 Euro vor.

1.3. Dagegen erhob der Bf Berufung.

1.4. Die vom Bf beantragte ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheides wies der Gemeinderat der Marktgemeinde Frankenburg a. H. mit Bescheid vom 25.06.2018 als unbegründet ab und änderte den angefochtenen Bescheid dahingehend ab, dass nur 50 % des Verkehrsflächenbeitrages vorgeschrieben wurden.

1.5. Dagegen erhob der Bf mit Schreiben vom 20.07.2018 Beschwerde.

2.1. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Frankenburg a. H. (in der Folge: belangte Behörde) wies die Beschwerde mit als Beschwerdevorentscheidung bezeichnetem Bescheid vom 17.08.2018 als unbegründet ab.

2.2. Mit Schreiben vom 07.09.2018 beantragte der Bf die Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht („Vorlageantrag“).

3.1. Mit Schreiben vom 30.10.2018 legte die belangte Behörde den Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

3.2. Mit Schreiben (E-Mail) vom 5. März 2019 legte die belangte Behörde in Ergänzung zum Verwaltungsakt die unter Punkt 1.1. näher bezeichnete Baubewilligung vor.

II. Maßgeblicher Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Festgestellter Sachverhalt:

1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 18.07.2017 wurde dem Österreichischen Tierschutzverein die Baubewilligung für den „Abbruch und Neubau Remise, Neubau Pferdestall, Hunde- und Hasenhaus“ auf dem Grundstück Nr. x und x2, beide KG F, erteilt [Baubewilligungsbescheid, ON 3 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

2. Der Bf ist Eigentümer der Grundstücke Nr. x und x2, beide KG F [Grundbuchsauszug, ON 4 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

3. Bei der verfahrensgegenständlichen Straße „x“ handelt es sich um eine Gemeindestraße.

2. Beweiswürdigung

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde sowie Einholung eines Grundbuchauszuges. Der oben festgestellte Sachverhalt und der maßgebliche Verfahrensgang ergaben sich daraus widerspruchsfrei.

2.2. Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits auf Grund der Aktenlage feststand und der erkennende Richter darüber hinaus die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht für erforderlich hielt, weil die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten ließ, konnte von einer mündlichen Verhandlung gemäß § 274 Abs. 1 Z 2 BAO abgesehen werden. Weder der Bf noch die belangte Behörde stellten einen darauf gerichteten Antrag.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 19 Abs. 1 Oö. BauO ist der Eigentümer des Bauplatzes oder des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet werden soll oder schon besteht, Abgabenschuldner für die Entrichtung des Verkehrsflächenbeitrages. Der Bf wurde daher zu Recht in seiner Eigenschaft als Eigentümer der in der Baubewilligung vom 18.07.2017 genannten (und betroffenen) Grundstücke als Abgabenschuldner zur Zahlung des Verkehrsflächenbeitrages verpflichtet.

1.2. Gemäß § 54 Abs 1 Z 3 Oö. BauO 1994 sind die der Gemeinde nach den §§ 16 bis 21 zukommenden Aufgaben, soweit dies Verkehrsflächen der Gemeinde betrifft, im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu besorgen.

1.3. Gemäß § 288 Abs. 3 BAO sind die §§ 262 bis 264 (Beschwerdevorentscheidung, Vorlageantrag) weder im Berufungsverfahren, noch im Beschwerdeverfahren anzuwenden, sofern ein zweistufiger Instanzenzug besteht. Ausweislich der Materialien wurde mit dem Abgabenänderungsgesetz 2014 (BGBl I 2014/13) § 288 Abs. 3 BAO ergänzt, um klarzustellen, dass auch im (gemeindlichen) Berufungsverfahren selbst das Rechtsinstitut der Beschwerdevorentscheidung nicht in Betracht kommt (vgl. Ellinger/Sutter/Urtz, BAO[3] § 288 [Stand 15.4.2018, rdb.at]).

1.4. Nach Ergehen der Berufungsentscheidung hat die Berufungsbehörde für den Fall der Erhebung einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht gegen ihre Entscheidung keine Möglichkeit mehr, ihrerseits eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Der Fall geht diesfalls direkt vor das Verwaltungsgericht (vgl. Ellinger/Sutter/Urtz, BAO[3] § 288 [Stand 15.4.2018, rdb.at]).

1.5. Im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde kam zum Zeitpunkt des gegenständlichen Verfahrens noch der zweigliedrige Instanzenzug zur Anwendung (gemäß den Übergangsbestimmungen des Artikel XXVI Abs. 2 des Oö. Gemeinderechtsanpassungsgesetzes 2018 sind die bisher geltenden Bestimmungen in jenen Fällen maßgeblich, in denen Bescheide erstinstanzlicher Gemeindeorgane bis zum Ablauf des 30.06.2018 erlassen worden sind).

2. Die belangte Behörde war daher im vorliegenden Fall nicht zuständig, bescheidmäßig über die Beschwerde des Bf zu entscheiden, da bei Bestehen eines zweigliedrigen Instanzenzuges eine Beschwerdevorentscheidung nicht (mehr) in Betracht kommt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die im vorliegenden Fall zu beantwortende Rechtsfrage (Zuständigkeit im eigenen Wirkungsbereich) konnte anhand der klaren und eindeutigen Rechtslage beantwortet werden (vgl. dazu VwGH 1.9.2015, Ra 2015/08/0093).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil